

# Anforderungen an den Auslauf bei Freilandhaltung von Legehennen

Folgende rechtliche Anforderungen (siehe „Geltende Rechtsvorschriften“) sowie ergänzende Auslegungshinweise und Leitlinien müssen bundesweit an den Auslauf von Legehennen beachtet werden, um „Eier aus Freilandhaltung“ zu erzeugen:

## 1. Zugang zum Auslauf:

Der Zugang zum Auslauf muss den Hennen tagsüber uneingeschränkt gewährt werden. Hiervon kann wie folgt abgewichen werden:

Im Sinne der guten fachlichen Praxis können die Legehennen für einen befristeten Zeitraum am Morgen im Stall bleiben. Der Zugang zum Auslauf muss aber spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang gewährleistet sein.

Außerdem ist es möglich, die Legehennen bei veterinärrechtlichen Beschränkungen und bei außergewöhnlichen Umständen (siehe „Außergewöhnliche Umstände zur Rechtfertigung einer Auslaufbeschränkung“) bis maximal 16 Wochen ausschließlich im Stall zu halten und die Eier weiterhin als Freilandeier zu vermarkten.

## 2. Außergewöhnliche Umstände zur Rechtfertigung einer Auslaufbeschränkung

Neben tierseuchenrechtlichen Verfügungen (z.B. Stallpflicht bei Ausbruch von Vogelgrippe) und weitere tierärztlichen Anordnungen (z.B. zeitliche Auslaufbeschränkung wegen Entwurmung) gelten folgende außergewöhnliche Umstände als Rechtfertigung für eine Auslaufbeschränkung:

- Unwetterwarnungen ab Stufe 3 (bei Windböen, Gewitter, Starkregen, Dauerregen, Schneefall und starkes Tauwetter)
- Temperaturen unter -5 Grad Celsius
- Schneehöhe über 15 cm
- Starke Überschwemmung des Auslaufs insbesondere im Bereich der Auslauföffnungen

Das heißt, dass es sich bei diesen „außergewöhnlichen Umständen“ um gravierende Umstände handelt, die weder regelmäßig auftreten, noch üblich sind und nicht vom Halter der Tiere verursacht worden sein dürfen. So sind im Rahmen der guten fachlichen Praxis auch vorbeugende Maßnahmen für Auslaufbereiche zu treffen bei denen eine Überschwemmungsgefahr besteht. Entsprechende Streifen des Auslaufs sind mit Schotter, Kies, Sand, Rindenmulch auszustatten und die Materialien in regelmäßigen Abständen auszutauschen bzw. die Streifen zu reinigen.

Der Zeitraum, indem Eier trotz dieser Beschränkung des Auslaufs weiter als Freiland Eier vermarktet werden dürfen beträgt maximal 16 Wochen.

Die 16-Wochenfrist bezieht sich auf die Legeperiode einer Herde bzw. Gruppe von Hennen und beginnt grundsätzlich nicht bei jeder Beschränkung des Auslaufs erneut von Beginn zu laufen. Wird diese 16 Wochenfrist je Herde bzw. Gruppe überschritten, können die erzeugten Eier von dieser Herde bzw. Gruppe solange die Auslaufbeschränkung anhält, nur als Bodenhaltungseier vermarktet werden.

Die 16-Wochenfrist beginnt mit dem Tag der Einstallung der Junghennen. Ist eine Eingewöhnungszeit der Junghennen, in denen die Tiere keinen Zugang zum Auslauf erhalten nötig, weil dieses aus anderen Haltungsbedingungen stammen, dann zählt dieser Zeitraum bereits in die 16-Wochenfrist.

### 3. Dokumentation der Auslaufbeschränkung in einem Auslaufjournal

Falls der uneingeschränkte Zugang zu einem Auslauf im Freien wegen veterinärrechtlichen Beschränkungen oder außergewöhnlichen Umständen nicht gewährt werden kann, muss dies in einem Auslaufjournal unter Angabe von Datum und Grund der Auslaufbeschränkung vermerkt werden.

Nachweise (z. B. Ausdruck der Warnung des Deutschen Wetterdienstes, tierärztliche Anordnung) müssen dokumentiert werden und ggf. bei einer Kontrolle dem RP vorgelegt werden können.

Die Warnung des Deutschen Wetterdienstes kann im Internet unter [http://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen\\_gemeinden/warnWetter\\_node.html?ort](http://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_gemeinden/warnWetter_node.html?ort) für den jeweiligen Ort aufgerufen werden.

### 4. Beschaffenheit und Nutzung:

Die Auslaufläche muss zum größten Teil (> 50 %) bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken, außer als Obstgarten, Wald oder Weide genutzt werden. Die gleichzeitige Nutzung des Hühnerauslaufs als Weide muss vom Regierungspräsidium und vom Veterinäramt genehmigt werden.

Eine genehmigte Haltung von Weidetieren im Auslauf kann zur besseren Nutzung des Auslaufs beitragen. Weidetiere können als gewisser Schutz vor Raubvögeln betrachtet werden und locken die Hennen vom Stall weg. Schäden am Bewuchs oder Verschmutzung des Auslaufes durch die Weidetiere dürfen nicht auftreten (max. zusätzlicher Tierbesatz von 1,4 GV/ha).

## 5. Größe und Gestaltung:

Die Auslaufläche muss mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt werden kann. Hierbei beträgt die Besatzdichte jederzeit höchstens 2.500 Hennen je Hektar Auslaufläche bzw. 4 m<sup>2</sup> je Henne.

Erfolgt ein Umtrieb - dies ist in der Regel bei Mobilställen der Fall – kann von dieser Anforderung wie folgt abgewichen werden:

Sofern die insgesamt zur Verfügung stehende Auslaufläche so bemessen ist, dass jeder Henne mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, kann auf der Gesamtfläche eine Teilfläche mit mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Henne abgezäunt werden. Diese Teilfläche muss während der Lebensdauer des Bestandes regelmäßig über die Gesamtfläche versetzt werden.

Offene Wasserflächen oder regelmäßig überflutete Flächen, sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen müssen von der anrechnungsfähigen Auslaufläche abgezogen werden. Gräben, die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen. Hierbei sollte für je 500 Legehennen die den Graben überqueren müssen, eine Überquerungsbreite von mindestens 1 m vorgesehen werden.

Die Auslaufläche muss so gestaltet sein, dass sie möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden kann. Deshalb darf die Auslaufläche einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ist zulässig, wenn über die gesamte Auslaufläche Unterstände zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren gleichmäßig verteilt sind. Hierbei müssen je Hektar Auslaufläche mindestens vier Unterstände vorhanden sein. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Teile der Auslauflächen, die erst nach einem Laufweg von mehr als 150 m ab Auslauföffnung erreicht werden können, werden von den Tieren in der Regel nicht angenommen und können insofern ohne besondere Vorkehrungen nicht zur Auslaufläche hinzugerechnet werden.

Anzahl und Größe der Unterstände müssen sich nach der Größe des Legehennenbestandes richten. Ein künstlicher Unterstand sollte mindestens 0,35 m hoch sein und eine Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.



**Beispiele:** Peter Reiser, RP Tübingen

Natürliche Unterstände/Strukturelemente können Bäume, Hecken oder Sträucher sein. Sie können wie folgt auf die Gesamtunterstandsfläche angerechnet werden:

- Bäume → Abschattung der Krone auf dem Boden
- Sträucher und Hecken → jeweils die Grundfläche.

Um eine möglichst gleichmäßige Nutzung des gesamten Auslaufes zu erzielen, sollte der stallnahe Auslaufbereich bis ca. 100 m mit einer höheren Dichte von Unterständen ausgestattet werden, wobei die Mindestzahl von 4 Unterständen je ha auch im Randbereich der Auslauffläche nicht unterschritten werden darf. Als Entfernung zwischen den Schutzeinrichtungen werden max. 10 m empfohlen (KTBL, 2009).

Das Anlegen von Leitbahnen fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein.



**Beispiele:** Peter Reiser, RP Tübingen

Als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze dienen. In keinem Fall dürfen sie die Nutzung des Auslaufes beeinträchtigen.



Bei stationären Ställen sollte der stallnahe Auslaufbereich mit einer wasserundurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sein. Nach vorliegenden Erfahrungen ist Beton als Material für die Bodenplatte auch unter den Aspekten der Fußballengesundheit sowie der Hygiene besonders gut geeignet.

Sofern notwendig können Unter- und Überführungen dazu dienen, den Zugang zum Auslauf zu gewährleisten. Diese müssen so gestaltet sein, dass sie von den Legehennen angenommen werden und nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzung des Auslaufes führen.

## 6. Pflege:

Pflegemaßnahmen im Auslauf sind in bedarfsgerechter Weise regelmäßig durchzuführen, um den Legehennen eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufes zu ermöglichen. Dazu gehören neben dem Mähen/Mulchen auch das Glätten von Kuhlen und Pfützen. Nachsaaten bzw. Neuansaat sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei während der Legeperiode reduziertem Legehennenbestand durchgeführt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Auslaufes möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber so weit wie möglich reduziert wird. Sie dürfen nicht zu einer tageweisen Beschränkung der Nutzung des Auslaufes durch die Legehennen führen.

## 7. Schutz der Legehennen:

Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, dass die Legehennen nicht entweichen können. Deshalb sind auch beim Auslauf geeignete Vorkehrungen zu treffen, die ein Entweichen verhindern (z. B. Zaun).

### **Literatur:**

Weitere Hinweise z.B. zu geeigneten Pflanzen im Auslauf, Staubbadeeinrichtungen oder zur Umzäunung können dem KTBL-Fachartikel „Freilandausläufe für Legehennen“ entnommen werden. (Freilandhaltung | KTBL)

<https://www.ktbl.de/inhalte/themen/tierhaltung/tierart/huhn/legehennen/freilandhaltung/>

**Geltende Rechtsvorschriften** (jeweils in der geltenden Fassung):

- 1) Verordnung (EG) Nr. 589/ 2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier),
- 2) Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 der Kommission vom 20. September 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier aus Freilandhaltung bei Beschränkungen des Zugangs der Hennen zu einem Auslauf im Freien,
- 3) Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003,
- 4) Legehennenbetriebsregisterverordnung vom 6. Oktober 2003,
- 5) Richtlinie 1999/74 EG des Rates vom 19. Juni 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen,
- 6) Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere,
- 7) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung- TierSchNutzTV) vom 22. August 2006,
- 8) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 vom 17. Dezember 2013.